



# Gemeindeamt Stumm

Dorfstraße 29

6275 Stumm, Bezirk Schwaz

Tel. 05283/2270, Fax. 05283/2270-10

## KANALORDNUNG DER GEMEINDE STUMM

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm in seiner Sitzung am 11.02.2019 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 - TiKG 2000), LGBl. Nr. 1/2001 in der geltenden Fassung LGBl Nr. 32/2017 und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl Nr. 36/2011 in der Fassung 77/2017, zu TOP 3) der Tagesordnung folgende Kanalordnung beschlossen:

### 1§

#### Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer und für Niederschlagswässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 Meter festgesetzt wird.

### § 2

#### Anschlusspflicht

1. Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

2. In jenen Bereichen des Gemeindegebietes wo Niederschlagswasserkanäle vorhanden sind, besteht grundsätzlich kein Recht auf Einleitung der Dachwässer. Wenn eine Versickerung auf eigenem Grund und Boden nicht möglich ist, kann in Ausnahmefällen (Bodenbeschaffenheit oder Hanglage) eine retentierete Einleitung nach Vorgaben eines befugten Sachverständigen erfolgen.

### § 3

#### Art und Lage der Trennstelle

1. Art und Lage der Trennstelle:

Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals festgelegt.

### § 4

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalordnungen der Gemeinde Stumm außer Kraft.